

CURRICULUM FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG

MICROCREDENTIALS

Gültig ab 1. Oktober 2026



[UNILEOBEN.AC.AT](https://unileoben.ac.at)



Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 22. April 2026 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Außerordentliche Studien beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b UG nicht untersagte Curriculum für den Universitätslehrgang Microcredentials in der Fassung der 1. Änderung genehmigt.



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
<i>PRÄAMBEL</i>	<i>1</i>
§1 <i>GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN</i>	<i>1</i>
§2 <i>ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN</i>	<i>1</i>
§3 <i>GEGENSTAND UND QUALIFIKATIONSPRÜFUNG DES STUDIUMS</i>	<i>1</i>
§4 <i>ZUTEILUNG VON ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTEN</i>	<i>1</i>
§5 <i>BESCHRÄNKUNG DER TEILNEHMENDENZAHLE</i>	<i>2</i>
§6 <i>UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSSPRACHE</i>	<i>2</i>
§7 <i>LEHRGANGSBEITRAG</i>	<i>2</i>
II. INHALT UND AUFBAU DES STUDIUMS	2
§8 <i>DAUER UND UMFANG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES</i>	<i>2</i>
§9 <i>GLIEDERUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES</i>	<i>2</i>
§10 <i>ABSCHLUSSARBEIT</i>	<i>3</i>
§11 <i>AUSLANDSSTUDIEN</i>	<i>3</i>
III. PRÜFUNGSORDNUNG	3
§12 <i>PRÜFUNGEN</i>	<i>3</i>
§13 <i>ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN</i>	<i>4</i>
§14 <i>WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN</i>	<i>4</i>
§15 <i>ABSCHLUSSPRÜFUNG UND STUDIENABSCHLUSS</i>	<i>4</i>
§16 <i>PRÜFUNGSVERFAHREN</i>	<i>5</i>
§17 <i>BEURTEILUNG DES STUDIENERFOLGES</i>	<i>5</i>
IV. ABSCHLUSSZERTIFIKAT	5
§18 <i>ABSCHLUSSZERTIFIKAT</i>	<i>5</i>
V. IN-KRAFT-TRETEN	5
§19 <i>IN-KRAFT-TRETEN</i>	<i>5</i>

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Im Satzungsteil „Einrichtung und Durchführung von Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges“, MBl. 20. Stück 2024/2025, Nr. 23, ist festgelegt, dass Microcredentials an der Montanuniversität Leoben in Form eines Universitätslehrganges angeboten werden. Das gegenständliche Curriculum soll die studienrechtlichen Rahmenbedingungen dieses Universitätslehrganges regeln. In Lehrplänen von Microcredentials sind ergänzende Regelungen vorzusehen.

§1 GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN

Dieses Curriculum regelt den Universitätslehrgang Microcredentials an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG) sowie der Satzungsteile Studienrechtliche Bestimmungen und Einrichtung und Durchführung von Microcredentials in Form eines Universitätslehrganges der Montanuniversität Leoben in den jeweils geltenden Fassungen.

§2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zulassung zum Universitätslehrgang setzt den Nachweis der im Lehrplan des jeweiligen Microcredentials geforderten Voraussetzungen voraus.

§3 GEGENSTAND UND QUALIFIKATIONSPROFIL DES STUDIUMS

(1) Beim Universitätslehrgang Microcredentials handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung im Sinne des § 3 Z 5 UG.

(2) Der Gegenstand und das Qualifikationsprofil des jeweiligen Microcredentials sind in dessen Lehrplan festzulegen.

§4 ZUTEILUNG VON ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTEN

Allen von den Studierenden zu erbringenden Studienleistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§5 BESCHRÄNKUNG DER TEILNEHMENDENZAHL

Im Lehrplan des jeweiligen Microcredentials kann eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl vorgesehen werden.

§6 UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSSPRACHE

(1) Unterrichts- und Prüfungssprache des Universitätslehrganges ist Deutsch oder Englisch. Die Unterrichts- und Prüfungssprache des jeweiligen Microcredentials ist in dessen Lehrplan festzulegen. Einzelne Module können in einer anderen Sprache als der Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden, sofern eine Absolvierung des Studiums in der Unterrichts- und Prüfungssprache gewährleistet wird und dies im Lehrplan festgelegt ist.

(2) Ist das Verfassen einer Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. § 10), kann diese in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer anderen Sprache als der Unterrichts- und Prüfungssprache abgefasst werden, sofern dies im Lehrplan festgelegt ist.

§7 LEHRGANGSBEITRAG

Für den Besuch des Universitätslehrganges haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Der Lehrgangsbeitrag für das jeweilige Microcredential ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten vom für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied festzusetzen.

II. INHALT UND AUFBAU DES STUDIUMS

§8 DAUER UND UMFANG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

(1) Der Universitätslehrgang Microcredentials umfasst einen Arbeitsaufwand von höchstens 15 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Inhalte und Kompetenzen des Studiums werden durch Module im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten vermittelt. Module sind Lehr- und Lerninhalte, die nach didaktischen und thematischen Einheiten zusammengefasst werden.

(2) Im Lehrplan des jeweiligen Microcredentials kann eine Höchststudiendauer vorgesehen werden, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst.

(3) Microcredentials können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§9 GLIEDERUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

(1) Die Gliederung des Universitätslehrganges ist im Lehrplan des jeweiligen Microcredentials festzulegen.

(2) Kernmodule sind Module, die für das Erreichen des Qualifikationsprofils verpflichtend zu absolvieren sind. Sie sind unter Angabe der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnissen,

Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse), Kontaktstunden (KSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der empfohlenen Semesterzuordnung (empf. Sem.) im Lehrplan des Microcredentials darzustellen.

(3) Profilmodule sind Module, die nach den Vorgaben des Lehrplans des Microcredentials wählbar sind. Sie sind unter Angabe der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse), der Kontaktstunden (KSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der empfohlenen Semesterzuordnung (empf. Sem.) im Lehrplan des Microcredentials darzustellen.

§10 ABSCHLUSSARBEIT

Im Universitätslehrgang Microcredentials ist eine Abschlussarbeit zu verfassen, wenn dies im Lehrplan des Microcredentials festgelegt ist. Ist das Verfassen einer Abschlussarbeit vorgesehen, hat der Lehrplan Regelungen über das Verfassen der Abschlussarbeit zu enthalten.

§11 AUSLANDSSTUDIEN

Während des Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden nach den Bestimmungen des § 78 UG auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 5 UG wird verwiesen.

III. PRÜFUNGSORDNUNG

§12 PRÜFUNGEN

(1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

(2) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

(3) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden.

(4) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.

(5) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

(6) Modulprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) eines Moduls dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird ein Modul abgeschlossen. Modulprüfungen sind von der Modulleitung abzuhalten und zu beurteilen. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer zu beauftragen. Eine Modulprüfung kann prüfungsimmanent (MI) und / oder in einem einzigen Prüfungsvorgang (MN) erfolgen.

(7) Bei Prüfungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang statt, der mündlich oder schriftlich bzw. mündlich und schriftlich stattfinden kann.

(8) Prüfungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Prüfungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende des Moduls oder der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von begleitenden Erfolgskontrollen der Teilnehmenden erfolgt.

(9) Der positive Erfolg von Prüfungen wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Wenn diese Form der Beurteilung bei Prüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§13 ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

§14 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Negativ beurteilte Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Wurde eine Teilleistung einer Modulprüfung, deren Beurteilung zumindest 40% der Gesamtbeurteilung ausmacht, negativ beurteilt, hat die oder der Studierende das Recht, diese Teilleistung einmal zu wiederholen, wobei die Wiederholung nicht als weiterer Prüfungsantritt zählt. Es sind mindestens zwei Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung von Teilleistungen eines Moduls aus dem Wintersemester ist bis zum darauffolgenden 30. September, die Wiederholung von Teilleistungen eines Moduls aus dem Sommersemester ist bis zum darauffolgenden 28. oder 29. Februar möglich. Wird das Modul bis zum 31. Oktober oder 31. März positiv abgeschlossen, ist die Anmeldung zu einem aufbauenden Modul innerhalb dieses Zeitraums zu ermöglichen.

(3) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 43 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

§15 ABSCHLUSSPRÜFUNG UND STUDIENABSCHLUSS

(1) Im Universitätslehrgang Microcredentials ist eine Abschlussprüfung zu absolvieren, wenn dies im Lehrplan des Microcredentials festgelegt ist. Ist eine Abschlussprüfung vorgesehen, hat der Lehrplan nähere Regelungen über die Abhaltung der Abschlussprüfung zu enthalten.

(2) Mit der positiven Absolvierung aller im Lehrplan des Microcredentials vorgesehenen Leistungen wird das Microcredential abgeschlossen.

§16 PRÜFUNGSVERFAHREN

(1) Für das Prüfungsverfahren gilt Abschnitt IV. des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Modul- oder Lehrveranstaltungsleitung hat vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihres Moduls oder ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfungen in geeigneter Weise zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

§17 BEURTEILUNG DES STUDIENERFOLGES

Anlässlich des positiven Abschlusses des Microcredentials ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt als ein Prüfungsfach. Die weiteren Prüfungsfächer sind im Lehrplan festzulegen. Die Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit können dabei nicht als Prüfungsfächer festgelegt werden. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lautet weiters die Beurteilung der Abschlussprüfung und die Beurteilung der Abschlussarbeit auf „sehr gut“, wird für das gesamte Microcredential das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In allen anderen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

IV. ABSCHLUSSZERTIFIKAT

§18 ABSCHLUSSZERTIFIKAT

An Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Microcredentials wird ein Abschlusszertifikat verliehen.

V. IN-KRAFT-TRETEN

§19 IN-KRAFT-TRETEN

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Die Änderung dieses Curriculums idF des Mitteilungsblattes vom 28. April 2026, Stück Nr.185 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner